

Rat für Formgebung Service GmbH

Allgemeine Bestimmungen zu dienstvertraglichen Beauftragungen

Stand 02/2011

1 ART UND UMFANG DER DIENSTLEISTUNG

1.1 Art der Dienstleistungen

Die Rat für Formgebung Service GmbH (Rat für Formgebung) wird die vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen entsprechend der erfolgten Beauftragung für den Auftraggeber erbringen. Die vereinbarten Leistungen sind reine Dienstleistungen und können Beratung-, Unterstützungs-, Schulungs- und/oder sonstige Dienstleistungen sein.

1.2 Umfang der Dienstleistungen

Der Umfang und der genaue Inhalt der Dienstleistungen ergibt sich aus der schriftlichen Beauftragung (auch per E-Mail möglich) des Auftraggebers. Die Beauftragung nimmt i.d.R. Bezug auf ein Angebot des Rat für Formgebung oder beschreibt die Dienstleistung in der Beauftragung selbst.

2 ERFÜLLUNGSORT / LEISTUNGSVOLUMEN

2.1 Der Erfüllungsort für die zu erbringenden Dienstleistungen liegt in den Räumen/Tätigkeitsort des Rat für Formgebung. Abweichungen hiervon ergeben sich ggf. aus der Beauftragung. Auf Wunsch des Auftraggebers erbringt der Rat für Formgebung die vereinbarten Leistungen auch in dessen Räumen. Der Rat für Formgebung oder die Mitarbeiter des Rat für Formgebung treten auch in diesen Fällen in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber.

2.2 Das beauftragte Volumen für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus der Beauftragung.

3 VERGÜTUNG

3.1 Pauschalvergütung

Für die vom Rat für Formgebung zu erbringenden Leistungen zahlt der Auftraggeber eine Pauschalvergütung in der Höhe, die sich aus der Beauftragung ergibt. Nebenkosten sind mit der Pauschalvergütung abgegolten, es sei denn die Vertragspartner vereinbaren eine abweichende Regelung.

3.2 Vergütung nach Zeitaufwand

Haben der Auftraggeber und der Rat für Formgebung eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, ergibt sich aus der Beauftragung und/oder ggf. aus dem Angebot des Rat für Formgebung, zu welchem Stunden- oder Tagessatz der Rat für Formgebung tätig wird. Fehlt eine derartige Festlegung, erfolgt die Vergütung durch den Auftraggeber entsprechend der beim Rat für Formgebung gültigen Preisliste für vergleichbare Tätigkeiten. Die Nebenkosten sind mit der Vergütung abgegolten, es sei denn die Vertragspartner vereinbaren eine abweichende Regelung. Der Rat für Formgebung erstellt monatlich nachträglich Rechnungen. Die Vergütung wird unverzüglich zur Zahlung fällig.

4 RECHTE AN DEN DIENSTLEISTUNGSERGEBNISSEN

Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht, die Dienstleistungsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des Vertrages zu nutzen. Abweichungen von dieser Nutzungsregelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

5 QUALITATIVE LEISTUNGSSTÖRUNG

5.1 Sollten wegen vom Rat für Formgebung zu vertretender Umstände Dienstleistungen nicht, nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft durchgeführt werden, ist der Rat für Formgebung verpflichtet, diese Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, wenn und soweit der Auftraggeber dies unverzüglich, längstens innerhalb von 2 Wochen nach Leistungserbringung, schriftlich (hier genügt auch E-Mail) oder mündlich gerügt hat. Gelingt dies nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

5.2 Ansprüche nach Ziffer 5.1 verjähren 12 Monate nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.

(RfF/GDC - Auftragnehmer)

6 HAFTUNG DES RAT FÜR FORMGEBUNG WEGEN DER VERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN DRITTER

6.1 Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die vom Rat für Formgebung erbrachten Dienstleistungsergebnisse gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung der Dienstleistungsergebnisse hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so haftet der Rat für Formgebung wie folgt: Der Rat für Formgebung wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Dienstleistungsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Benutzung der Dienstleistungsergebnisse gegenüber dem Dritten freistellen.

6.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 6.1 sind, dass der Auftraggeber den Rat für Formgebung von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit dem Rat für Formgebung führt. Stellt der Auftraggeber die Nutzung des Dienstleistungsergebnisses aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

6.3 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben sich abschließend aus den Regelungen gemäß Ziffer 7.

7 HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

7.1 Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von max. EUR 10.000,- je Schadensereignis und bis zu einem Gesamtbetrag von max. 25.000,-. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

7.2 Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Mängelansprüche, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen soweit nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

8 GEHEIMHALTUNG, UNTERAUFRÄGE

8.1 Die Vertragspartner werden alle erhaltenen Unterlagen, Informationen und Daten, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Durchführung des Vertrages nicht beteiligten Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung der Vereinbarung bestehen.

8.2 Der Rat für Formgebung kann Unteraufträge jederzeit an Dritte vergeben.

9 NEBENABREDEN, GERICHTSSTAND

9.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

9.2 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

Rat für Formgebung Service GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main



Rat für Formgebung
German Design Council